



Analyse der fehlenden Umsetzung im NAP

– Shortlist mit den für Alleinerzieher*innen wichtigsten Punkten

Analyse der fehlenden Umsetzung im NAP – Shortlist mit den für Alleinerzieher*innen wichtigsten Punkten

Empfehlungen aus folgenden Dokumenten welche NICHT im derzeitigen NAP zur Umsetzung kommen sollen:

- Istanbul-Konvention
- GREVIO Empfehlungen
- CoP Empfehlungen (dringendste Empfehlungen von GREVIO)
- Rechnungshofbericht zu Gewalt gegen Frauen

1. Familiengerichte, Obsorge, Kontaktrecht, Nachtrennungsgewalt

1.1 Zivilgerichte müssen in Obsorge und Kontaktrechtsverfahren Gewalt gegen Mütter ernsthaft prüfen und als Gefährdung des Kindeswohls anerkennen, statt Kontakt mit Tätern zu normalisieren.

(GREVIO Bericht 125, CoP Empfehlung 10, Istanbul Konvention Artikel 31)

1.2 Pseudo Konzepte wie Bindungsintoleranz oder ähnliche Etiketten, die gewaltbetroffene Mütter als unkooperativ abstempeln, müssen ausdrücklich ausgeschlossen werden, sowohl in Gutachten als auch in Urteilen.

(GREVIO Bericht 122 bis 125)

1.3 In allen Obsorge- und Kontaktverfahren braucht es ein systematisches Screening auf Gewaltvorgeschichte, verbunden mit einer standardisierten Gefährdungsanalyse für Mutter und Kind.

(GREVIO Bericht 125 Buchstabe d, Istanbul Konvention Artikel 31)

1.4 Der Gebrauch von Gewaltschutz, Frauenhaus, Betretungsverbot oder Strafanzeige darf Müttern im Familiengericht nicht negativ ausgelegt werden, wenn über Obsorge oder Kontakt entschieden wird.

(GREVIO Kapitel zu Obsorge und Kontakt, Istanbul Konvention Artikel 31)

1.5 Alternative Streitbeilegung wie Mediation darf bei Gewalt nicht als faktische Pflicht eingesetzt werden, und alle Beteiligten müssen zum Machtgefälle in Gewaltbeziehungen geschult sein.

(GREVIO Bericht 133, Istanbul Konvention Artikel 48)

1.6 Informationsaustausch zwischen Familiengerichten, Strafgerichten, Polizei und Jugendhilfe muss so organisiert werden, dass alle relevanten Gewaltinformationen automatisch zur Verfügung stehen und nicht von der Durchsetzungskraft einzelner Mütter abhängen.

(GREVIO Bericht 123 bis 125, CoP Empfehlung 10, Istanbul Konvention Artikel 31, Artikel 50)

2. Schutzanordnungen, Polizei, Schule

2.1 Schutzanordnungen, Betretungsverbote und Annäherungsverbote müssen in der Praxis schnell, niedrighschwellig und konsequent erlassen werden, auch bei psychischer Gewalt und Stalking, ohne Lücke zwischen Polizei und Gericht.

(GREVIO Bericht 169, CoP Empfehlung 12, Istanbul Konvention Artikel 52, Artikel 53)

2.2 Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen müssen ausnahmslos informiert werden, wenn ein Betretungs oder Annäherungsverbot in Bezug auf Kinder oder ihre obsorgeberechtigte Person besteht, inklusive klarer Schutzprotokolle.

(GREVIO Bericht 164, CoP Empfehlung 12, Istanbul Konvention Artikel 26, Artikel 52)

2.3 Ein bundesweit einheitliches, wissenschaftlich fundiertes Risikoerfassungsinstrument für Polizei und Behörden muss eingeführt werden, das Dynamik und Eskalationsrisiko in Trennungsprozessen erfasst, insbesondere bei Ex Partnern.

(Rechnungshof, GREVIO Empfehlungen zu Gefährdungsanalyse, Istanbul Konvention Artikel 51)

2.4 Anzeigen und Aussagen von Müttern müssen in einer opferfreundlichen Umgebung aufgenommen und möglichst wörtlich protokolliert werden, nicht nur in verkürzter Form, damit sie vor Gericht Bestand haben.

(GREVIO Bericht 150, Istanbul Konvention Artikel 49, Artikel 50)

2.5 In jedem Bundesland braucht es spezialisierte polizeiliche Opferschutzeinheiten nach dem Vorbild des Opferschutzzentrums im Landeskriminalamt Wien, damit Mütter nicht an organisatorischen Hürden scheitern.

(Rechnungshof, GREVIO zum Zusammenspiel Strafverfolgung und Opferschutz)

3. Wohnen, Schutzplätze, spezialisierte Unterstützung

3.1 Gewaltschutzpolitik muss leistbaren, dauerhaften Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen ausdrücklich als Ziel absichern, damit Alleinerzieher*innen nicht aus Angst vor Obdachlosigkeit bei Tätern bleiben oder unfaire Kontaktregelungen akzeptieren. (GREVIO Bericht 94, CoP Empfehlung 7)

3.2 Es braucht klar definierte Zielzahlen und eine faire regionale Verteilung von Plätzen in Frauenhäusern und Schutzunterkünften, mit garantiert kostenlosem Zugang für alle gewaltbetroffenen Frauen, unabhängig vom Einkommen.

(GREVIO Bericht 112, CoP Empfehlung 8, Istanbul Konvention Artikel 22, Artikel 23)

3.3 Zusätzliche Krisenzentren und Gewaltambulanzen für sexualisierte Gewalt müssen in allen Bundesländern eingerichtet werden, mit forensischer Spurensicherung, Traumaversorgung und Weiterleitung in spezialisierte Beratung, damit Mütter nicht an der Beweislast scheitern.

(GREVIO Bericht 115 und 116, Rechnungshof TZ 33 und 33,2, Istanbul Konvention Artikel 25)

4. Daten und Sichtbarkeit von Gewalt an Müttern

4.1 Polizei und Justiz müssen die Beziehung zwischen Täter und Opfer so erfassen, dass Gewalt durch Partner und Ex Partner eindeutig sichtbar wird, auch in der Statistik, und über den gesamten Verfahrensweg nachvollziehbar bleibt.

(Rechnungshof, GREVIO Bericht 36, CoP Empfehlung 3, Istanbul Konvention Artikel 11)

4.2 Es braucht Daten dazu, wie viele Frauen und Mädchen wegen Gewalt Sozialdienste in Anspruch nehmen, aufgeschlüsselt nach Gewaltform, Alter und Täterbeziehung, damit die Lage von Alleinerzieher*innen in Armut und Gewalt nicht statistisch unsichtbar bleibt.

(GREVIO Bericht 38, CoP Empfehlung 3, Istanbul Konvention Artikel 11)

5. Migration und aufenthaltsrechtliche Sicherheit

5.1 Für migrantische Alleinerzieher*innen müssen eigenständige Aufenthaltstitel geschaffen und durchgesetzt werden, damit sie sich vom gewalttätigen Partner trennen können, ohne ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren.

(Istanbul Konvention Artikel 59, GREVIO Kapitel Migration und Asyl)

5.2 Asyl und Migrationsverfahren müssen geschlechtssensibel ausgestaltet werden, inklusive Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung, damit geflüchtete Alleinerzieher*innen vor Nachtrennungsgewalt und Zwangsstrukturen wirksam geschützt sind.

(Istanbul Konvention Artikel 60, GREVIO Kapitel Asyl)